

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1847

210 (3.8.1847)

B. 668.

Mainz, den 30. Juli.

Die Karlsruher Zeitung brachte diese Woche unterm Datum vom 26. Juli einen Artikel, die Auswanderung von Havre betreffend, welcher Artikel auch bereits in andere deutsche Blätter übergegangen ist, obwohl er, statt die Preisfrage zu beleuchten, wie er beabsichtigt, dieselbe vielmehr von einem ganz irrigen Gesichtspunkte aus betrachtet. Da die deutsche Auswanderung über Havre hauptsächlich durch die hiesige General-Agentur der Postschiffe vermittelt wird, so bin ich im Stande, Ihnen aus der besten Quelle hier die nöthigen Erörterungen über diese allerdings wichtige Frage mitzutheilen.

Der Verfasser des Artikels findet es auffallend, daß, da jetzt viele Schiffe in Havre eingelaufen und die Ueberfahrtspreise von Havre aus bis auf 50 Franken per Kopf zurückgegangen seyen, dennoch manche Auswanderer dort ankämen, welche für die Fahrt von Mannheim bis New-York 185 - 190 Franken bezahlten. Es liegt aber, wie wir schon werden, gar nichts Auffallendes in dieser Erscheinung. Die Havrer Preise sind selten maßgebend für Afforde, welche in Deutschland mit Auswanderern abgeschlossen werden; einmal weil der Auswanderer seinen Ueberfahrtsvertrag mit dem Agenten nicht zu dem Zeitpunkte abschließt, wo er wirklich die Auswanderungsgereise antritt, und dann, weil die Bedingungen, unter welchen der deutsche Auswanderer mit dem Agenten abschließen darf, zu sehr auf die Fahrpreise influiren, als daß die momentanen Preise im Seehafen eine Norm geben könnten. Der Auswanderer schließt bekanntlich seinen Ueberfahrtsvertrag mit dem Agenten mehrere Monate vor der wirklichen Reise ab. Hat sich der Auswanderer bei dem Agenten eine bestimmte Abfahrtszeit durch den Vertrag gesichert, dann kommen erst die Vorkehrungen zur Reise, der Verkauf der Liegenschaften, die Einholung der staatlichen Entlassung etc. Der Preis bestimmt sich aber nach den Transportpreisen, welche zur Zeit des Affordabschlusses an der Tagesordnung waren, und kann natürlich nicht von dem Stande der Preise abhängen, wie sie der Auswanderer bei seiner Ankunft in Havre findet.

So wurden im Monat Januar und Februar d. J. von der hiesigen General-Agentur des Hrn. Finlay für die Havre-New-Yorker Postschiffahrt Tausende von Kontraktabschlüssen für die Fahrt von Mannheim bis New-York mit Auswanderern vollzogen zu den Preisen von 70 fl. für Erwachsene, 50 fl. für Kinder unter zehn Jahren, was, nach Abzug der Transport- und Agenturkosten von Mannheim bis Havre, einen Netto-Preis von 90 Franken für die Fahrt von Havre nach New-York bildet. Diese Auswanderer konnten aber ihre Reise erst im April und Mai antreten. Bei dem starken Andrang von Auswanderern in Havre in den Monaten März, April und Mai, und bei dem damals in Havre herrschenden Mangel an amerikanischen Schiffen, fanden sie jedoch im Seehafen Preise von 130 Franken, die im April und Mai sogar auf 160, 180 und selbst 200 Franken stiegen, und zwar per Kopf, und ohne Unterschied des Alters. Damals also konnten sich die vielen Tausende von Auswanderern Glück wünschen, daß sie früher mit den Agenten der Havrer Postschiffe Verträge abgeschlossen hätten, denn sie ersparten dadurch im Durchschnitt 60 - 100 Franken per Kopf. Während also die Postschiff-Gesellschaft in Havre 160 - 180 Franken von den Auswanderern, welche aufs Geratewohl ohne Afforde nach Havre kamen, mit Leichtigkeit hätte erzielen können, blieben diese Plätze den in Deutschland affordirten Auswanderern zu ganz niedrigen Preisen vorbehalten und gesichert. Wie aber die Auswanderer durch diese Vorabschlüsse mit den Agenten in Deutschland, wie wir gesehen haben, zuweilen ihre Preise viel niedriger stellen können, als sie dieselben bei ihrem Eintreffen in Havre finden, so trifft es sich umgekehrt aus demselben Grunde auch zuweilen, daß sie in Deutschland höhere Preise zahlen müssen, als sie momentan bei ihrer Ankunft in Havre finden, welcher Nachtheil jedoch von dem größern Vortheile, den sie durch die festbestimmte Abfahrtszeit und durch die vielfachen andern Garantien, welche ihnen die Agenten der Postschiffahrt gewähren, bei Weitem überwiegen wird. Dabei ist zu bedenken, daß in der Zeit, von der hier die Rede ist, nämlich im März, April und Mai, nicht nur die Zahl der amerikanischen Schiffe knapp, und dagegen der Andrang der Auswanderung groß war, sondern daß auch das neu entstandene amerikanische Passagiergesetz vom 2. März das ganze Beförderungssystem änderte, die Aufnahmefähigkeit der Schiffe verkürzte und die Frachtpreise sehr in die Höhe steigerte. Auswanderer, welche daher nach Ercheinen des Passagiergesetzes im April und Mai in Deutschland Afforde zu 105 fl. für Erwachsene und 75 fl. für Kinder bei den Agenten der Postschiffahrt abschlossen, bezahlten, weil sie nicht früher reisen konnten, natürlich einen höhern Preis, als er momentan in Havre zu sehen war. Man sieht aber, daß es sich in allen diesen Fällen, wo die Auswanderer in Deutschland mehr zahlen mußten, als die Preise bei ihrer Ankunft in Havre fanden, nicht von einer Uebervertheilung Seitens der Agenten handeln kann, sondern man muß das von dem Gesichtspunkte aus betrachten, daß mandmal momentan die Preise in Deutschland höher stehen, als in Havre, und umgekehrt zuweilen im Seehafen höher, als in Deutschland, daß aber dennoch in der Regel der Auswanderer, welcher in Deutschland affordirt, sich besser dabei stellt, weil er gesicherter ist. Ist nämlich der Afford in Deutschland einmal abgeschlossen, so weiß der Auswanderer ganz genau, wie hoch ihn die Reise zu stehen kommen kann; überläßt er sich aber der Zufälligkeit im Hafen, so kann er dadurch in die peinliche Lage kommen, nach am Ziele keine Resegelder nicht ausreichen zu sehen. Außerdem aber geschieht die Uebernahme der deutschen Auswanderer in Mannheim, Mainz oder andern Rheinstationen nach kontraktlichen Bedingungen, welche die Regierungen selbst gesetzlich stipulirt haben, was der Referent des Artikels in der Karlsruher Zeitung ganz übersehen zu haben scheint, was aber nichtsbeförderlicher für die Auswanderer folgende in die Augen springende Vortheile hat, nämlich: 1) die Verthigung des Auswanderers für den Fall, daß derselbe in Mannheim, Mainz, Rotterdam und Havre nicht rechtzeitig befördert wurde; 2) die Entschädigung auch für solche Fälle, wo eine force majeure das Auslaufen des Schiffs aus dem Hafen verhindert; 3) die Garantie des Reisegeldes während der Seefahrt, und endlich 4) - eine Hauptfache - die Garantie einer festbestimmten Abfahrtszeit. Es kann sich somit bei den Affordabschlüssen in Deutschland nicht um den einfachen Personentarif handeln, sondern es handelt sich um die Sicherstellung des Auswanderers und seiner Fache in jeder Hinsicht, woraus also unabweislich hervorgeht, daß der Preis in Havre niemals einen richtigen Maßstab für die Aufstellung des ganzen Ueberfahrtspreises von Mannheim nach New-York abgeben kann, und daß die Postschiff-Gesellschaft für solche außergewöhnliche Verpflichtungen ein billiges Äquivalent sichern muß. Diese Gesellschaft mußte zur Deckung aller dieser extraordinären Kosten einen Reservefond bilden, welcher natürlich von den eingehenden Passagiergebühren abgezogen wird. Diese Spesen nun, welche im Interesse der Passagiere reservirt und verwendet werden, glaubt der Verfasser des Artikels in der Karlsruher Zeitung als im Interesse der Agentur genommen bezeichnen zu dürfen, und darauf beruht sein ganzes Verächtlichungssystem gegen die Gesellschaft, während es doch bekannt ist, daß die Provision, welche die Agenturen der Postschiffahrt anspricht, nur 4 Prozent der Netto-Verträge des Fahrpreises zwischen Havre und New-York ausmacht. Man sieht also, wie oberflächlich der fragliche Verfasser des Artikels urtheilt, um die Administration dieser Beförderungsgesellschaft in der Öffentlichkeit in ein falsches Licht zu stellen. Es mag hier aber zur Würdigung des Artikels noch speziell angeführt werden, daß die Postschiffahrtsgesellschaft zwischen Havre und New-York seit dem 29. Juni ihre Preise für die Fahrt von Mannheim bis nach New-York auf 85 fl. für Erwachsene, 60 fl. für Kinder (und Säuglinge gratis) herabgesetzt hat, was einem Netto-Fahrpreis von circa 96 Franken per Kopf ab Havre gleichkommt, und in welchem Netto-Preise alle Garantien, welche dem Auswanderer in dem Kontrakte zugesichert werden, inbegriffen sind.

Auch in Betreff der Dampffregatten zwischen Havre und New-York veröffentlicht der Verfasser des Artikels in der Karlsruher Zeitung mehrere Unrichtigkeiten. Es steht richtig, daß die Herren Direktoren beim Beginne des Dienstes dieser Dampfschiffahrt die Preise ab Mannheim zu 190 fl. für Erwachsene, und 95 fl. für Kinder unter zehn Jahren festgesetzt hatten, welcher Preis der Summe von 350 Franken und resp. 175 Franken ab Havre gleichkommt. Bei diesem Preise sind alle außerordentlichen Spesen, welche der Dampfschiffahrtsgesellschaft zur Last fallen, mitinbegriffen. Man hat aber in Betreff dieses Instituts die Bemerkung laut werden lassen, daß es keine Fahrpreise höher gestellt habe, als die gleichzeitig (beide werden Anfangs Juni ins Leben gerufen) entstandene Bremer Dampfschiffahrt, welche letztere dem Auswanderer den Platz für die Ueberfahrt von Bremen nach New-York zu 60 Dollar, oder 150 fl. gewähre. Hält man aber zu diesem Preise die Transportkosten von Mannheim nach Havre, welche der Verfasser des Artikels selbst zu 40 bis 50 Franken angibt, so wird sich ein anderes Resultat herausstellen. Allein davon abgesehen, hat der Preis von 190 fl. für die Fahrt von Mannheim nach New-York vermittelt der Dampffregatten nur 10 Tage bestanden, denn schon am 21. Juni wurde von der Direktion in Paris der Preis auf 175 fl. für Erwachsene und 90 fl. für Kinder festgesetzt, was einen Nettopreis von 330 Franken, und resp. 165 Franken für die Fahrt von Havre nach New-York ergibt. Die Behauptung, daß der Nettopreis dieser Dampffregatten 300, resp. 150 Franken sey, ist ungegründet, wie jeder Leser in den durch die gelesesten französischen Blättern veröffentlichten Tarifen ersehen kann. In den letzten Tagen hat die Direktion diesen Fahrpreis abermals reduziert und ihn auf 160 fl. für Erwachsene und 90 fl. für Kinder für die Fahrt von Mannheim bis nach New-York gesetzt. Einsender kann nicht umbin, am Schlusse noch folgende Bemerkung zu machen. Wenn es möglich wäre, den Grundsat durchzuführen, die Havrer Preise sollten unter allen Umständen, ohne Rücksicht auf den früheren Affordabschluß, eine Norm für die Transportpreise der Auswanderer bei ihrer Ankunft in Havre seyn, - eine Forderung, die gegen alles Recht und alle Billigkeit verstoßen würde, - so würde diese Maßregel eine allgemeine seyn müssen, der Art, daß Auswanderer, welche in ihren Afforden einen Preis von 70 fl. feststellten, allein in Havre einen Preis von 160 - 200 Franken fanden, sich eine Nachzahlung von 40 - 50 fl. gefallen lassen müßten, was wohl gewiß keinem Auswanderer zumuthen ist, und was er sich auch nicht gefallen lassen könnte. Was aber dem Auswanderer nicht zumuthen, ist doch wohl auch dem Agenten gegenüber dem Auswanderer nicht zumuthen. - Bei den öftern Angriffen gegen die Transportpreise sollte man nie vergessen, daß die heutige harte Konkurrenz im Beförderungswesen keinen extraordinären Preis aufkommen läßt, und daß die Auswanderer, ehe sie Affordabschlüsse mit einem Agenten eingeben, immer zuerst die Bedingungen abwägen, die ihnen andere Agenten bieten. Erst dann, wenn sie die ihnen allezeit gebotenen Vortheile abgewogen, entschließen sie sich zu einem Affordabschluß mit demjenigen Agenten, der ihnen zur Zeit die größte Billigkeit, verbunden mit den meisten Garantien zu bieten vermag. Wie ist es möglich, daß unter solchen Umständen an eine Uebervertheilung gedacht werden kann? -

nen Untertanen nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 verfügt werden wird. Zugleich werden sämtliche Postbehörden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betreffungsfall in seine Heimath zu verweisen. Mosbach, den 21. Juli 1847. Großb. Bezirksamt Neuzenau. v. Eisenhut.

B. 632. [3]2. Nr. 20,757. Mosbach. (Auf-forderung.) Michael Frant von Asbach hat sich unter Umständen von Haus entfernt, welche den Verdacht begründen, daß er nach Amerika auszuwandern beabsichtige. Derselbe wird daher aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten dahier zu stellen, und sich gehörig zu verantworten, widrigenfalls wider ihn als gegen einen ausgetre-

B. 655.

Einladung

Versammlung der deutschen Wein- und Obst-Produzenten Ueberlingen im Oktober 1847.

Die vorjährige Versammlung der deutschen Wein- und Obst-Produzenten zu Heilbronn erzeigte dem Unterzeichneten die Ehre, ihn zum Vorstande der diesjährigen 9. Versammlung zu ernennen, und ihm die Wahl einer passenden Stadt am Bodensee hiezu anheim zu stellen.

Ueberlingen dürfte nun wegen seiner schönen Lage, in der Mitte von Wein- und Obstgärten und unsern der großartigen und so belehrenden Weinbergsanlagen der Herren Markgrafen von Baden, Großherzoglichen Hoheiten, als ein sehr passender Ort erscheinen, und der Anfangspunkt der beschalligten Sitzungen wird deshalb baselbst auf den 11. Oktober früh 9 Uhr festgesetzt. Dieselben werden den 13. Oktober geschlossen. Sollte frühere oder spätere Reise der Trauben eine Aenderung dieser Zeitbestimmung erheischen, so wird dieses in öffentlichen Blättern nachträglich allgemein bekannt gemacht werden.

Mit freudiger Hoffnung sieht der Unterzeichnete nicht nur aus der Seegegend, in welcher sich seit einem Jahrzehnd ein so reger Eifer für Wein- und Obstbau kund gab, sondern auch aus fernern Gegenden unseres gemeinsamen deutschen Vaterlandes und der freundnachbarlichen Schweiz, einem zahlreichen Besuche entgegen, und versichert im voraus die verehrlichen Herren Teilnehmer einer freundlichen und freudigen Aufnahme. Um aber gehörige Vorsorge sowohl für Wohnungen als gemeinsame Verköstigung treffen zu können, erbittet er sich baldgefällige Anzeige der zum Besuche der Versammlung Lusttragenden.

Da in der vorjährigen Versammlung nicht alle aufgestellten Fragen beantwortet worden, so glaubt man dem Wunsche der Mitglieder derselben zu entsprechen, wenn diese unbeschnitten gebliebenen Fragen, schon der Vervollständigung des Ganzen wegen, in dem anhängenden diesjährigen Fragenverzeichnisse, welches hauptsächlich auf unsere Seegegend berechnet ist, wieder vorangeschickt werden.

Auf diese gestellten Fragen aber allein solle der Kreis der künftigen Befragungen nicht beschränkt bleiben; es steht jedem Mitgliede frei, andere einschlägige interessante Gegenstände zur Sprache zu bringen.

Größere Abhandlungen erbittet man sich längstens bis zum Anfange Septembers zugesandt, und kleinere Aufsätze bis Ende desselben Monats.

Eine spätere Bekanntmachung wird das Erforderliche im Betreffe der Einfindung von Trauben und Obstarten, von Weinmustern, von Modellen und Geräthschaften, welche auf den Wein- und Obstbau Bezug haben, veröffentlichten.

Bodmann, den 13. Juli 1847.

Der Vorstand der 9. Versammlung der deutschen Wein- und Obst-Produzenten: Sigmund Freiherr von und zu Bodmann.

Fragen

Wein- und Obstbau,

welche zur Besprechung in der Versammlung der deutschen Wein- und Obst-Produzenten zu Ueberlingen im Oktober 1847 hiemit vorgelegt werden.

A. Weinbau.

Vorjährig rückständig gebliebene Fragen.

- 1) Hat man Versuche mit Professor von Liebig's Weinbergs-Dünger gemacht, und mit welchem Erfolge?
2) In welchem Verhältnisse stehen Nebenverbesserungen und der pekuniäre Vortheil des Nebenbesizers; wie sind sie beide in Einklang zu bringen? Welche Anwendung findet diese Frage auf den Weinbau in ebenen Lagen, und ist diesem unbedingt entgegen zu arbeiten?
3) Werden in Würtemberg gegen den so schädlichen Traubenwurm, dem besonders der Aebner oder Burgunder ausgesetzt ist, Mittel angewendet, und welche? Sind Versuche gemacht worden, sie zur Zeit der Traubenblüthe zu vertilgen, und mit welchem Erfolge, und in welchem Verhältnisse steht dieser zum Aufwande?
4) Welche Hindernisse stehen dem Gedeihen des Weinbaues in jetziger Zeit entgegen, und welche Ursachen haben das in den letzten Jahrzehnden besonders bemerkte Sinken desselben herbeigeführt?
5) Welche Mittel wären zu ergreifen, um diesem Sinken des Weinbau-Gewerbes mit Erfolg entgegen zu arbeiten?
6) Unter welchen Verhältnissen hat ein Staat ein besonderes Interesse, den Weinbau vor den übrigen landwirthschaftlichen Gewerben vorzuziehen; unter welchen sollte er denselben eher beschränken als befördern?

I. Allgemeine Fragen.

- 7) Welches sind die in der Seegegend vorherrschenden Rebsorten, und welche Sorten könnten noch mit vorausichtlich günstigem Erfolge gebaut werden?
8) Welche Rebsorten gedeihen in der Seegegend
a) auf feuchtem, schwerem,
b) auf trockenem, schwerem,
c) auf trockenem, leichtem, und feuchtem, leichtem Boden,
d) auf Böden, in welchen Thongehalt vorherrscht,
e) auf solchen mit vorherrschender Kalk- und Kieselerde?
9) Ueben die chemische Mischung des Bodens oder die vorzüglichsten physikalischen Eigenschaften desselben einen größern Einfluß auf die Vegetation der Rebe aus?
10) Können klimatische Verhältnisse einer Gegend die Bodeneigenschaften derselben ausgleichen oder nicht?
11) In wie fern wirken große Wasserflächen, unter sonst günstigen Verhältnissen auf das allgemein zu bemerkende besondere Gedeihen der Rebe?
12) Wird in der Seegegend bei Anpflanzung eines Weinberges und der Wahl der anzupflanzenden Trauben-sorten vorzüglich Rücksicht genommen:
a) auf die Lage desselben bezüglich auf dessen Höhe und Tiefe,
b) auf die in der Gegend herrschenden Winde?

II. Rebbehandlung und Rebsorten.

- 13) Welche Rebsorten werden angelegt:
a) auf luftigen, trocknen Höhen,
b) auf Niederungen, besonders wenn diese etwas feucht sind?
14) Besitzt man in der Seegegend Rebsorten, welche den Nachfrösten besonders unterliegen, und welche sind diese?
15) Welche Rebsorten werden am Bodensee für besonders empfindlich gegen Winterfröste gehalten, und welche sind als die am meisten ausdauernden bekannt?
16) Welche Rebsorten sind in der Seegegend die besten:
a) für weiße Weine,
b) für rothe Weine?
17) Welche Vorzüge findet man an dem am Bodensee häufig gebaut werdenden sogenannten blauen Siskaner, und zwar:
a) in Betreff seines Verhaltens im Weinberge,
b) in Rücksicht seines Weinertragnisses, und
c) in Bezug der Qualität desselben?
18) Wäre dessen Anbau auch für andere deutsche Weinlegenden zu empfehlen?
19) Welche Neben-Erziehungsarten finden sich in der Seegegend, und welches ist die am meisten angewandte?
20) Sind solche den Erziehungsarten anderer Weinbaugenden vorzuziehen, oder wären sie durch diese zu verbessern?
21) Welches ist die am Bodensee übliche Verjüngungsmethode, und welchen Verbesserungen könnte sie unterworfen werden?
22) Welche Entfernung der Rebstöcke von einander ist für unsere Gegend die passendste?
23) Mit welchem Erfolge hat man daselbst den Versuch über die Einführungs-Methode angeestellt?
24) Besitzt man Erfahrungen über die verschiedenen Erziehungsarten ohne Holzstützen, und welche?
25) Hat man Erfahrungen, daß ein frühzeitiger Rebschnitt mehr auf den Holztrieb, ein späterer mehr auf das Traubenergebnis einwirkt?
26) Welche Krankheiten der Rebe werden am Bodensee vorzüglich bemerkt, und auf welche Art sucht man denselben entgegen zu wirken?
27) Hat man besondere Erfahrungen über die Wirkungen von folgenden Düngersstoffen:
a) grün untergebrachte Gewächse, wie Haidekraut, Schilf, Erlenauss,
b) Mergel,
c) Kalk und Asche verschiedener Art,
d) Gyps,
e) Knochensalz,
f) Pflanz,
g) Dornspäne, Haare etc.,
h) Kompost,
i) mit Wasser verdünnte Melasse,
k) Weinschwärz?
28) Welcher Dünger überhaupt ist der vorzüglichere in den Rebbergen, je nach Lage und Beschaffenheit?

- 29) Welche Feinde des Rebstockes kommen am Bodensee am häufigsten vor, und welche Mittel wendet man an zu deren Vertilgung?
- III. Weinbehandlung.**
- 30) Auf welche Kennzeichen des Reifegrades der Trauben wird am Bodensee vorzüglich gesehen?
- 31) Welche Erfahrungen hat man über die Entschleimungs-Methode und das offene Gährungsverfahren gesammelt?
- 32) Welche Wirkung auf die Weinqualität äußert
a) der Thonboden,
b) der Sandboden,
c) der Kalkboden?
- 33) Hat man durch öfteres Ablassen nicht ein Mittel, um die Frühreife eines Weines zu befördern, und mit welchem Erfolge?
- 34) In wie fern bestätigt sich die Ansicht, daß Weine, welche schnell reif werden, auch früh altern, und umgekehrt, durch die Erfahrung?
- 35) Welche Ursachen mögen hierbei vorzüglich einwirken?
- 36) Welche Weinkrankheiten werden in der Seegegend vorzugsweise beobachtet?
- 37) Wie sind die Keltern oder Trotten am Bodensee beschaffen, und bedürfen selbe einer Verbesserung?

- IV. Obstbau.**
- 1) Warum hat der Landmann noch in vielen Gegenden Abneigung gegen das Anpflanzen des Obstbaumes, während dem das Obst in andern Gegenden eine Hauptnahrungsmittel desselben anmacht?
- 2) Warum kommen die Obstbaumplantagen an den Straßen in neuerer Zeit weniger auf, als früher, und welches dürften die Mittel seyn, diesem Uebelstande zu begegnen?
- 3) In welcher Entfernung sollen die Obstbäume an den Feld- und Signalwegen, so wie an den Hauptstraßen, von dem Straßentrabe gepflanzt werden, wenn diese Wege keinen Nachtheil erleiden sollen?
- 4) Warum geht die Obstkultur in manchen Gegenden, in welchen sie sonst nicht ohne Nutzen betrieben wurde, rückwärts?
- 5) Welchen Nutzen gewähren die Gemeinde-Baumschulen? Können sie in einem Orte nicht selbst Nachtheile bringen?
- 6) Ist der Unterricht in der Obstbaumzucht durch die Schullehrer von Nutzen, und unter welchen Verhältnissen?
- 7) Wie will man dem Landmanne Belehrung und Anführung zur Obstbaumzucht bringen?
- 8) Ist es ratsam, daß von Staatswegen für die Obstbaumzucht etwas gethan werde, oder helfen bloße Beispiele?
- 9) Warum steht der Obstbau auf der badischen Seite des Bodensees, dem auf der Schweizerseite so sehr nach?
- 10) Welches sind die Obstsorten, die am Bodensee, hauptsächlich an Straßen und auf Feldern, gedeihen?
- 11) Sind nicht Beispiele von einzelnen Obstsorten bekannt, wie viel ungefähr ein Baum in einem bestimmten Alter ertragen hat?
- 12) Welches sind die Grundbedingungen, die bei der Anlage einer guten Baumschule unerlässlich sind?
- 13) Welche Ursachen liegen zum Grunde, daß so viele Gemeinde-Baumschulen keinen Ertrag abwerfen?
- 14) Welche Mittel sind zum Beseitigen in Baumschulen vorzuziehen; die aus den Waldungen genommenen oder die, welche in Bäumen von Kernen gezogen werden?
- 15) Besonnt man durch Zweigen oder Stülpen einen schönern und zugleich dauerhaftern Stamm?
- 16) Warum sehen wir auf dem Lande die beiden Extreme so häufig, daß an die Straßen und Felder so ungerne Bäume gesetzt werden, während sie in den Baumgärten so angehäuft sind, daß die Stämme nur krüppelhaft fortkommen, und das Obst eine bleiche Farbe behält, krafftlos und klein bleibt?
- 17) Warum findet das Dörren des Obstes in der Seegegend so wenig Anklang im Vergleich mit andern Gegenden, und warum wird da der bei weitem größte Theil des Obstes alljährlich zu Getränken umgewandelt?
- 18) Welche Benutzungsart des Obstes, die im gedörrten Zustande, oder die als Most, dürfte die vortheilhafteste in pekuniärer Rücksicht im Allgemeinen seyn, und welche schafft mehr Nutzen für die Zukunft?
- 19) Welche Obstgattungen in der Seegegend sind die vorzüglichsten zur Mostbereitung?
- 20) Welcher Reifegrad des Obstes ist der Mostbereitung der zuträglichste?
- 21) Welche sind die Hauptabsatzwege für unser Obstzeugniß, und wie könnten selbe noch vervielfältigt werden?
- 22) Wird bei dem Brechen des Obstes auch gehörige Rücksicht auf die Schonung des Baumes und auf seine künftige Tragfähigkeit genommen, und wo geschieht dieses am wenigsten?
- 23) Was ist die Ursache, daß die tolosalen Rußbäume, die sonst in unserer Seegegend zu sehen waren, so wenig durch junge Bäume ergänzt werden?
- 24) Welches ist der eigentliche Standort für den Rußbaum, und welches der für den Kirschbaum, wenn sein Ertrag nicht den Schaden, den er verursacht, mehr als ersetzen sollte?
- 25) Wie soll der Rußbaum gesetzt werden, damit sein Gedeihen gesichert wird, und worin liegt die Hauptursache, daß so viele schöne Rußbaumstämme in kurzer Zeit wieder zu Grunde gehen?



B.591. [32]. Eppingen. Mühlwerkverkauf.
Mittwoch, den 18. August l. J., Vormittags 10 Uhr, wird auf dem Rathhause dahier die hiesige städtische, sogenannte obere oder Hohenmühle, sammt Scheuer und dazu gehörigem Garten- und Wiesenplatz, im Aufstreich zu Eigenthum versteigert.
Dieselbe wurde zu einer Kunstmühle mit englischen Gängen und eisernem Triebwerk eingerichtet, hat zwei Mahlgänge, einen Schälgang und eine Hanf- reibe, und liefert ein großes Mehlaquantum, somit in hiesiger fruchtbarer Gegend einen guten Ertrag.
Kaufliebhaber haben Vermögens- und Leumundszeugnisse vorzulegen.
Eppingen, den 27. Juli 1847.
Bürgermeisteramt.
L o t h e r.



B.617. [22]. Hornstein. Wollmaschinen-Verkauf.
Gemäß hohen Beschlusses fürstlicher Landesregierung vom 7. d. M., Nr. 3253, werden
Montag, den 30. August d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
eine Fels- und eine Pockenmaschine mit dazu gehörigen Getriebe, ein Vorspinnwagen von 40 Spindeln, drei Feinspinnwagen von je 60 Spindeln, eine Zwirnmaschine mit 20 Spindeln und sonstige Theile der herwärthigen mechanischen Wollspinnerei einem öffentlichen Verkaufe auf diesseitiger Kanzlei ausgesetzt.
Diese Maschinen, vor wenigen Jahren neu angeschafft, befinden sich noch in ganz gutem Zustande, sind äußerst solb, und namentlich die Drouffett- und Pockenmaschinen der Art zweckmäßig gebaut, daß solche durch Zugtiefer und mit leichter Abänderung durch Wasser- oder Dampfkraft in Bewegung gesetzt, also in jeder Gegend gebraucht werden können.
Die Verkaufsgegenstände, welche eine vollständige Einrichtung einer mechanischen Wollspinnerei bilden, nach Umständen aber auch einzeln zum Ausgabote kommen, können täglich dahier eingesehen werden.
Indem man Kaufliebhaber auf besagten Tag hiermit anber einladet, wird noch beigefügt, daß fremde Steigerer mittelst amtlich beglaubigter Vermögenszeugnisse sich auszuweisen haben.
Hornstein, den 24. Juli 1847.
Fürstl. Sigmaringensche Justizhaus-Verwaltung.
G r a t h.



B.614. [22]. Dornheim. Schafweideverpachtung.
Mittwoch, den 18. August d. J.,
Nachmittags 1 Uhr,
wird auf dem Rathhause hier die Schafweide vom 1. Sept. d. J. bis 1. April 1848 verpachtet werden; wenn Liebhaber sich einfinden, wird ein Versuch gemacht, dieselbe auf ein ganzes oder einige Jahre zu verpachten.
Dornheim, den 27. Juli 1847.
Bürgermeisteramt.
S t r i d e r.

B.558. [33]. Nr. 2860. Meersburg. Weinversteigerung.
Donnerstag, den 12. August d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
wird im herrschaftlichen Küfergebäude hier verschiedene Sorten Wein von den Jahren 1834, 1842, 1844, 1845 und 1846 versteigert.
Meersburg, den 24. Juli 1847.
Großh. bad. Domänenverwaltung.
M e y r.

B.631. [32]. Bruchsal. (Affordbegebung.)
Zum Bau des neuen Männerzuchtshauses dahier ist noch Zimmerarbeit, im Voranschlag von 5000 fl., erforderlich, welche im Commissionswege in schriftlichen Abtheilungen vergeben wird.
Die näheren Bedingungen, Zeichnungen etc. können täglich auf dem Bauplätze eingesehen werden, und sind die Angebote mit der Aufschrift: „Commissio für Zimmerarbeit“, längstens bis
Montag, den 9. August d. J.
bei einer der unterzeichneten Stellen portofrei einzureichen.
Bruchsal, den 29. Juli 1847.
Gr. bad. Bezirks-Bau-Inspektion.
A. A.
B r e i t f a c h e r.
Bewalter in Urlaub.
B.666. [21]. Nr. 3757. Emmendingen. (Affordbegebung.) Die Herstellung der Brücken, Schleusen und Dohlen für die Bewässerungseinrichtung auf dem ärarischen Stöckhof, bestehend in:
Maurerarbeit, im Aufschlag von . 68 fl. 5 fr.
Zimmermannsarbeit, einschließ- lich des erforderlichen Eisens . 1201 fl. 32 fr.
und Steinhauerarbeit . . . 1521 fl. 43 fr.
im Ganzen 2791 fl. 20 fr.
soll im Commissionswege in Afford vergeben werden.
Die Eröffnung der Commissionsfrist geschieht
Donnerstag, den 12. August d. J.,
bis zu welcher Zeit die Pläne und Ueberschläge auf dem Bureau unterzeichneter Behörde eingesehen werden können.
Emmendingen, den 31. Juli 1847.
Großh. bad. Domänenverwaltung.
G m e l i n.

B.662. [21]. Nr. 2359. Gernsbach. Holzversteigerung.)
Aus Domänenwäldungen des Forstbezirks Rothbachers Forst und Nichtstättenhölzer durch Bezirksförster v. Kagenet versteigert, als:
Montag, den 25. August d. J.,
im ehemals Michelbacher Forst:
10 Stämme eichenes, tannenes und forlenes Bau- und Nutzholz,
54 1/2 Klafter buchenes, eichenes und weiches Scheit- und Prägelsholz, und
2425 Stück gemischte Wellen.
Dienstag, den 24. August,
im ehemals Rothbachers Forst:
1 Buchenstamm,
9 Stämme forlenes und lerehenes Bau- und Nutzholz,
15 Stück tannene Stangen,
154 3/4 Klafter buchenes, eichenes und weiches Scheiter- und Prägelsholz, und
5764 Stück buchene Wellen,
wogu die Liebhaber sich am ersten Tag in Michelbach beim Gasthaus zum Engel, und am zweiten Tag am Eichelberg auf dem Breitensteinweg jeweils früh 9 Uhr einfinden wollen.
Gernsbach, den 27. Juli 1847.
Großh. bad. Forstamt.
v. K e t t n e r.

B.675. [31]. Lahr. (Diebstahl und Fahndung.)
Aus einem hiesigen Privathause wurden im Laufe des vorigen Monats nachverzeichnete Gegenstände nach Deffnen der Behälter mit Diebstahlschlüsseln entwendet.
Dieses wird zur Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit noch unbekanntem Thäter bekannt gemacht.
V e r z e i c h n i s s.
16 Stück Betttücher,
4 lange Kopfstößenzüge,
5 kurze do.,
10 Handtücher,
10 Gebildhandtücher,
2 größere Handtücher,
2 Gebildstüchtücher,
7 Frauenhemden,
4 Paar Frauenhosen,
sämmliche Stücke sind mit L. S. gezeichnet,
2 silberne Eßlöffel mit J. N. gezeichnet,
1 silberner Eßlöffel mit E. N. gezeichnet,
6 do. ohne Namen und gebraucht,
1 großer Ragoutlöffel, worauf sich der Stempel des Silberarbeiters befindet. Derselbe bildet ein kleines Viereck mit den Buchstaben F. v. W. D.,
6 Deserteemesser mit gepreßten Silberbesten,
1 goldenes Collier, vorn mit einer mit Granaten besetzten Agraffe versehen, 4 Päckchen Briefe enthaltend,
ein gefülltes Päckchen mit Schnur umwunden, ebenfalls Briefe und Familiendokumente enthaltend,
ein Kaufbrief über das Haus Lit. B. 3, Nr. 20 1/2 in Mannheim,
ein badisches 50 fl. Loos (die Nummern können zwei badische 35 fl. Loose nicht angegeben werden, ein heftisches 25 fl. Loos,
6 Kronenthaler,
16 bis 18 fl. neues Geld, bestehend in 3/2- und 2-Guldenstücken,
1 neuer Viqueunterrock.
Lahr, den 1. August 1847.
Großh. bad. Oberamt.
B e p e l.

B.625. [33]. Nr. 10,730. Eppingen. (Auf- forderung und Fahndung.)
Die Frau des Maurermeisters Georg Jakob Freitag von hier, Katharina, geb. Koll, hat sich am letzten Samstag heimlich von ihrem Manne entfernt, mutmaßlich in der Absicht, sich nach Amerika zu begeben.
Auf Antrag ihres Mannes wird dieselbe aufgefordert, wieder zu ihrem Manne zurückzukehren, widrigenfalls nach den Landesgesetzen gegen sie verfahren würde. Zugleich werden sämmtliche in- und ausländische Behörden ersucht, auf sie zu fahnden, und dieselbe im Vernehmungsfalle anher zu liefern.
Dem Vernehmen nach soll der selbige Maurer- gesehle Jakob Steiger von hier, der mit einem Banderbuch, für das In- und Ausland gültig, versehen ist, sich mit ihr entfernt haben.
Die Frau ist von mittlerer Größe, kräftiger Statur, hat schwarze Haare, braune Augen, gesunde Gesichtsfarbe, und ist etwa 34 Jahre alt. Ihr einer Arm ist am Ellenbogen gekrümmt.
Eppingen, den 28. Juli 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
D a n n e r.

B.620. [32]. Nr. 17,601. Mühlheim. (Auf- forderung.)
J. S.
der Ehefrau des Andreas Lubin von hier gegen ihren Ehemann,
Vermögensabfondung betr.,
hat die Klägerin dahier folgende Klage erhoben:
Untern 13. Januar 1829 hätten beide Theile vor ihrer Verheirathung einen Ehevertrag abgeschlossen, wornach das Einbringen beider Ehegatten verriegelt sei, und die Ertragsverhältnisse gemeinschaftlich unter ihnen bedungen worden sey. Die Klägerin habe in die Ehe an Fahrniß und Liegenschaften 2051 fl. 30 fr. eingebracht. Das Einbringen ist in der Klage spezifizirt. Der Beklagte, der nur 634 fl. in die Ehe eingebracht, habe in der letzten Zeit bedeutende Schulden kontrahirt, die theilweise in der Klage spezifizirt sind, und sich gegen 10,000 fl. belaufen, und sey mit dem Gelde, das er sich auf diesem Wege verschafft, nach Amerika entwichen. Hiernach laufe die Klägerin Gefahr, daß das rückgelassene Vermögen des Mannes nicht hinreichte, ihre Forderungen zu befriedigen und ihr Verbringen zu ergänzen, weshalb sie das Gesuch stelle, Ladung zu verfügen und nach gepflogenen Verhandlungen zu erkennen: es sey der von der Klägerin nachgesuchten Trennung ihres Vermögens von dem ihres Mannes Statt zu geben, und habe der Letztere die Kosten zu tragen.
Da der Beklagte sich von Haus entfernt hat, ohne einen Bevollmächtigten aufzustellen, und sein dermaliger Aufenthalt nicht bekannt ist, so wird derselbe andurch aufgefordert, in der zur mündlichen Verhandlung auf
Montag, den 23. August d. J.,
früh 8 Uhr,
anberaumten Tagfahrt sich auf die Klage vernehmen zu lassen, widrigenfalls der thatsächliche Klagvortrag für zugehoben und jede Schutzrede dagegen für ver- säumt erklärt werden soll.
Mühlheim, den 13. Juli 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
W i n t e r.

B.635. [32]. Nr. 25,349. Offenburg. (Be- kanntmachung.)
In Sachen
des Andreas Hofner von Petersthal gegen
Kaver Huber in Durbach,
Forderung betreffend,
wird dem Beklagten die Zahlung von 56 fl. 2 fr. Ro- stenerfaß an Kläger
binnen 14 Tagen
bei Zwangsvermeidung aufgegeben. Wird wegen der Hauptforderung ad 655 fl. und Zins von 255 fl. 4 1/2 Proz. vom 2. April 1844, und 400 fl. vom 4. Juni 1845 an, Fahrnißpfändung und Liegenschafts- verlauf, so wie Beschlag auf ein Gutshaus des Be- klagten bei Georg Haiter und seiner Frau im Ge- birg in Durbach verfügt und angeordnet, und selbes, da Beklagter flüchtig ist, mit dem öffentlich bekannt gemacht, daß dem Beklagten aufgegeben wird, den Kläger wegen dieser Ansprüche binnen 4 Wochen zu

befriedigen, als dieser sonst in Bezug des Gutshaus bei Haiter an Zahlungsstatt eingewiesen würde.
Offenburg, den 28. Juli 1847.
Großh. bad. Oberamt.
K e r t e n m a i e r.

B.593. [33]. Nr. 22,036. Mosbach. (Be- kanntmachung.)
Philipp Johann von Alfeld wurde heute als Vormund für die entmündigte Fran- ziska Steinbach von da vorchriftgemäß verpflichtet, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.
Mosbach, den 21. Juli 1847.
Großh. bad. Bezirksamt Neudenau.
L i n d e m a n n.

B.647. [32]. Nr. 34,208. Raßatt. (Offent- liche Bekanntmachung.)
J. S.
der Ehefrau des Kaufmanns Buser in Raßatt, Klägerin, Appellantin, gegen ihren Ehemann daselbst, Bell., Appel- lanten,
wegen Vermögensabfondung,
B e s c h l u ß.

Durch hofgerichtliches Urtheil vom 8. Juni d. J., Nr. 8299, I. Sen., wurde erkannt:
daß die zwischen der Klägerin und dem Beklag- ten bestehende Gütergemeinschaft für aufgelöst zu erklären, und das Vermögen der Klägerin von dem des Beklagten abzufondern sey.
B. R. W.

Bestehenden Gesegen gemäß wird dies andurch öffentlich bekannt gemacht.
Raßatt, den 28. Juli 1847.
Großh. bad. Oberamt.
v. W ä n t e r.

B.569. [33]. Nr. 23,643. Offenburg. (Ar- ttheil.)
In Sachen der Theresia Kiefer, Ehefrau des Faber Brandstetter in Durbach gegen Faber Brandstetter, wegen Vermögensabfondung, wird nach gepflogener Verhandlung durch
U r t h e i l

zu Recht erkannt:
Der Beklagte sey unter Verfallung in die Kosten schuldig, dem klägerischen Begehren um Vermögens- abfondung Statt zu geben, und derselben binnen 14 Tagen nach geschickener öffentlicher Bekanntmachung dieser erkannten Abfondung ihr Verbringen ad 1670 fl. als Erbschaft der überkommenen Mitverbindlichkeiten, Bür- gerschaften und Sammtverbindlichkeiten ad 3494 fl. bei Zwangsvermeidung zu bezahlen.
B. R. W.

Offenburg, den 7. Juli 1847.
Großh. bad. Oberamt.
K e r t e n m a i e r.

B.519. [33]. Nr. 26,688. Bruchsal. (Gläu- biger-Aufruf.)
Sebastian Liebel und Joseph Längle, beide Bürger von Detsingen, wollen mit ihren Familien nach Amerika auswandern. Deren Gläubiger haben ihre Forderungen
D o n n e r s t a g , d e n 19. A u g u s t d. J.,
früh 8 Uhr,
um so gewisser dahier anzumelden, als ihnen widrigen- falls zu ihrer Zahlung nicht mehr verholten werden kann.
Bruchsal, den 21. Juli 1847.
Großh. bad. Oberamt.
L e i b l e i n.

B.607. [32]. Nr. 10,691. Eppingen. (Schul- denliquidation.)
Glafer Adam Zimmermann von Zittingen beabsichtigt, mit Frau und Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Wer eine Forderung an ihn zu machen hat, wird darum aufgefordert, die- selbe am
F r e i t a g , d e n 20. A u g u s t d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
dahier anzumelden, widrigenfalls ihm die Erlaubniß zur Auswanderung und Reisepaß erteilt werden würde.
Eppingen, den 27. Juli 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
D a n n e r.

B.646. [31]. Nr. 33,744. Raßatt. (Schul- denliquidation.)
Gegen Joseph Balois von hier ist Saut erkannt, und Tagfahrt zum Nichtig- stellungs- und Vorzugsverfahren auf
D i e n s t a g , d e n 7. S e p t e m b e r 1847,
Vormittags 8 Uhr,
auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Dieje- nigen, welche aus was immer für einem Grunde An- sprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Saut, persö- nlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vor- zugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder An- tretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nach- laßvergleiche verfügt, und sollen in Bezug auf Borg- vergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichtercheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Raßatt, den 26. Juli 1847.
Großh. bad. Oberamt.
v. W ä n t e r.

B.596. [32]. Nr. 8925. Gernsbach. (Schul- denliquidation.)
Gegen die Verlassenschaft des Michael Kramer von Bernersbach ist Saut erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsver- fahren auf
M o n t a g , d e n 16. A u g u s t 1847,
Vormittags 8 Uhr,
auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Die- jenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Saut, persö- nlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vor- zugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder An- tretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nach- laßvergleiche verfügt, und sollen in Bezug auf Borg- vergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichtercheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Gernsbach, den 18. Juli 1847.
Großh. bad. Bezirksamt.
D i l l.

B.635. [32]. Nr. 25,349. Offenburg. (Be- kanntmachung.)
In Sachen
des Andreas Hofner von Petersthal gegen
Kaver Huber in Durbach,
Forderung betreffend,
wird dem Beklagten die Zahlung von 56 fl. 2 fr. Ro- stenerfaß an Kläger
binnen 14 Tagen
bei Zwangsvermeidung aufgegeben. Wird wegen der Hauptforderung ad 655 fl. und Zins von 255 fl. 4 1/2 Proz. vom 2. April 1844, und 400 fl. vom 4. Juni 1845 an, Fahrnißpfändung und Liegenschafts- verlauf, so wie Beschlag auf ein Gutshaus des Be- klagten bei Georg Haiter und seiner Frau im Ge- birg in Durbach verfügt und angeordnet, und selbes, da Beklagter flüchtig ist, mit dem öffentlich bekannt gemacht, daß dem Beklagten aufgegeben wird, den Kläger wegen dieser Ansprüche binnen 4 Wochen zu

befriedigen, als dieser sonst in Bezug des Gutshaus bei Haiter an Zahlungsstatt eingewiesen würde.
Offenburg, den 28. Juli 1847.
Großh. bad. Oberamt.
K e r t e n m a i e r.

B.593. [33]. Nr. 22,036. Mosbach. (Be- kanntmachung.)
Philipp Johann von Alfeld wurde heute als Vormund für die entmündigte Fran- ziska Steinbach von da vorchriftgemäß verpflichtet, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.
Mosbach, den 21. Juli 1847.
Großh. bad. Bezirksamt Neudenau.
L i n d e m a n n.

B.647. [32]. Nr. 34,208. Raßatt. (Offent- liche Bekanntmachung.)
J. S.
der Ehefrau des Kaufmanns Buser in Raßatt, Klägerin, Appellantin, gegen ihren Ehemann daselbst, Bell., Appel- lanten,
wegen Vermögensabfondung,
B e s c h l u ß.

Durch hofgerichtliches Urtheil vom 8. Juni d. J., Nr. 8299, I. Sen., wurde erkannt:
daß die zwischen der Klägerin und dem Beklag- ten bestehende Gütergemeinschaft für aufgelöst zu erklären, und das Vermögen der Klägerin von dem des Beklagten abzufondern sey.
B. R. W.

Bestehenden Gesegen gemäß wird dies andurch öffentlich bekannt gemacht.
Raßatt, den 28. Juli 1847.
Großh. bad. Oberamt.
v. W ä n t e r.

B.569. [33]. Nr. 23,643. Offenburg. (Ar- ttheil.)
In Sachen der Theresia Kiefer, Ehefrau des Faber Brandstetter in Durbach gegen Faber Brandstetter, wegen Vermögensabfondung, wird nach gepflogener Verhandlung durch
U r t h e i l

zu Recht erkannt:
Der Beklagte sey unter Verfallung in die Kosten schuldig, dem klägerischen Begehren um Vermögens- abfondung Statt zu geben, und derselben binnen 14 Tagen nach geschickener öffentlicher Bekanntmachung dieser erkannten Abfondung ihr Verbringen ad 1670 fl. als Erbschaft der überkommenen Mitverbindlichkeiten, Bür- gerschaften und Sammtverbindlichkeiten ad 3494 fl. bei Zwangsvermeidung zu bezahlen.
B. R. W.

Offenburg, den 7. Juli 1847.
Großh. bad. Oberamt.
K e r t e n m a i e r.